

BGer 1F_5/2022 vom 18. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_5_2022

FR: TF 1F_5/2022 du 18 mars 2022

IT: TF 1F_5/2022 del 18 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_2/2022 vom 25. Januar 2022 trat das Bundesgericht auf eine Beschwerde von A.A._____ und B.A._____ gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Dezember 2021 nicht ein mit der Begründung, sie sei nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise begründet.

Mit "Rekurs" vom 18. Februar 2022 beantragen A.A._____ und B.A._____ sinngemäss, dieses Urteil aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können nicht mit Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

Die Gesuchsteller kritisieren das Urteil, dessen Begründung sie nicht akzeptieren würden, und beklagen sich etwa darüber, dass ihnen die Pro Natura, das Regierungsstatthalteramt und die Gemeinde "die Beweise" nicht zustellen würden und dass er (A.A._____) als Ausländer nicht korrekt behandelt werde. Mit derartigen Ausführungen nennen die Gesuchsteller keine Revisionsgründe, womit auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist. Auf eine Kostenaufgabe an die Gesuchsteller kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.